Aktuell

Kundeninformation
der Treuhand Emmental AG

Oktober 2024
Nr. 54

Treuhand Emmental AG
3552 Bärau
Telefon 034 409 37 50
www.treuhand-emmental.ch

Buchhaltung
PC-Lösungen
Steuern
Unternehmensberatung
Versicherungen
Geschäftsführungsmandate

2 Unternehmensnachfolge im Erbrecht

3 Kapitalbezug – gestaffelter Rückzug lohnt sich

Stammtisch-Irrtümer

4 50 Jahre Bäregg

5 Letzter Arbeitstag nach 31 Jahren

Datenschutzrichtlinien

Achtung! Steueroptimierung nicht verpassen

6 Ergänzungsleistungen

7 Wie bewahre ich meine Buchhaltungsunterlagen korrekt auf?

Änderung Eigenmietwert – was ist zu tun?

8 Kurse 2024/2025

Nachfolgeregelung – ein Prozess

Für unsere landwirtschaftlichen Kunden, aber auch für Unternehmen in anderen Branchen ist die Nachfolgeregelung nicht nur eine finanzielle, sondern oft auch eine emotionale Angelegenheit. Je näher der Übergabezeitpunkt rückt, desto konkreter werden die vielen Aspekte der Nachfolge.

Rund 65 landwirtschaftliche Treuhandfirmen haben sich zum Verband treuland (treuland.ch) zusammengeschlossen. Der Verband organisiert ein breites Weiterbildungsangebot, auch zum Thema Nachfolgeregelung. Das verbandsinterne Ressort Beratung erarbeitet Inhalte rund um die Hofnachfolge und stellt sie den Mitgliedern zur Verfügung. Das Netzwerk erlaubt den einzelnen landwirtschaftlichen Treuhandfirmen eine fundierte Expertise zum Thema Hofnachfolge. So profitieren Sie als unsere Kunden von einer professionellen und individuellen Beratung.

Obwohl eine unzureichende Planung gravierende finanzielle Folgen haben kann – vor allem für die abtretende Generation – geht es nicht nur ums Geld. Ein wesentlicher Stolperstein ist ebenso eine mangelhafte Kommunikation. Die Generationenfolge ist in jeder Unternehmung herausfordernd, aber innerhalb der Familie noch viel mehr. Deshalb ist der Gedankenaustausch untereinander und mit der Treuhandstelle äusserst wichtig.

In dieser Aktuell-Ausgabe werden Sie zahlreiche interessante Artikel rund um das Thema Generationenfolge entdecken. Beachten Sie auch das Kursangebot auf Seite 8. ‹‹‹

treuland
Treuhandverband
Landwirtschaft Schweiz

Unternehmensnachfolge im Erbrecht

Unternehmen im Allgemeinen

Jährlich stehen tausende Unternehmen vor einer Nachfolgeregelung. Wenn ein Unternehmer verstirbt und kein Testament vorliegt, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Die Erbengemeinschaft muss gemeinsam über das Unternehmen entscheiden, was zu Konflikten und im schlimmsten Fall zur Zerschlagung oder zum Verkauf des Unternehmens führen kann. Mit einem Testament kann der Unternehmer die Nachfolge selbst bestimmen. Gesellschaftsverträge oder Nachfolgeklauseln sind hilfreiche Instrumente, um den Erbfall im Voraus zu regeln und spezifische Personen als Nachfolger festzulegen. Pflichtteilsansprüche von Ehepartnern und Kindern müssen berücksichtigt werden und können die Nachfolge erschweren, da diese oft in bar ausgezahlt werden müssen, was die finanzielle Stabilität des Unternehmens gefährden kann.

Besonderheiten in der Landwirtschaft

Der Betrieb ist ein landwirtschaftliches Gewerbe und untersteht dem BGBB: Das landwirtschaftliche Gewerbe geniesst im bäuerlichen Erbrecht einen besonderen Schutz. Im Erbfall kann ein selbstbewirtschaftender Erbe das Gewerbe zum Ertragswert übernehmen, der in der Regel deutlich unter dem Marktwert (Verkehrswert) liegt. Dies dient dem Ziel, die Fortführung des Hofs zu ermöglichen und die Existenz des Betriebs zu sichern. Das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) schützt landwirtschaftliche Betriebe vor Zersplitterung. Erben, die den Betrieb weiterführen wollen, haben ein Vorkaufsrecht und der Hof kann in der Regel ungeteilt übernommen werden.

Auch hier bestehen Pflichtteilsansprüche, allerdings können diese durch den niedrigeren Ertragswert leichter erfüllt werden. Bei Konflikten wird oft auf Ausgleichszahlungen zurückgegriffen, um die anderen Erben zu befriedigen.

Der Betrieb ist kein landwirtschaftliches Gewerbe: Im Gegensatz dazu hat der Nachfolger eines Kleinbetriebes keinen gesetzlichen Anspruch auf die Übernahme zum Ertragswert. Hier ist der Verkehrswert, der oft drei- bis viermal höher ist, massgebend. Dieser kann je nach Lage und Art des Betriebs erheblich sein, was zu hohen finanziellen Belastungen für den Nachfolger führt. Ohne die Schutzmechanismen des BGBB kann ein Betrieb leichter zersplittert werden. Die Erbengemeinschaft entscheidet über den Verbleib des Betriebs, was bei Uneinigkeit zu einem Verkauf oder einer Zerschlagung führen kann.

Die Erbschaftssteuer kann bei nicht-landwirtschaftlichen Betrieben eine grössere finanzielle Herausforderung darstellen, da sie meist auf den höheren Verkehrswert berechnet wird.

Zusammengefasst

Landwirtschaftliche Gewerbe geniessen im Erbrecht spezielle Schutzmechanismen, die ihre Fortführung erleichtern, während andere Betriebe stärker von hohen Verkehrswerten, Erbschaftssteuern und der Gefahr der Zersplitterung durch Erbengemeinschaften betroffen sind. Eine frühzeitige Planung der Nachfolge, einschliesslich der Auswahl und Vorbereitung eines Nachfolgers, ist entscheidend für den Fortbestand des Unternehmens.

Impressum

Herausgeber
Treuhand Emmental AG
beowa treuhand ag
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Redaktion
beowa treuhand ag, Hondrich
Georg Lerf, 033 650 84 84, info@beowa.ch

Claudia Stoller
claudiadesign.ch

Gestaltung
Dänzer Werbung GmbH, Thun
daenzer.ch

Druck
Gerber Druck AG, Steffisburg

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Kapitalbezug – gestaffelter Rückzug lohnt sich

Mit dem jährlichen Einzahlen in die Säulen 2 und 3a können bis zum Erreichen des Referenzalters Steuern gespart werden. Aber Vorsicht: Wenn das angesparte Kapital der Säule 3a und allfällig auch der 2. Säule ausbezahlt wird, fallen Steuern an. Wir zeigen Ihnen, warum ein gestaffelter Bezug des Vorsorgekapitals sinnvoll ist und was zu beachten ist.

Steuerfolgen beim Bezug

Ein Kapitalbezug der Vorsorgegelder (3a und 2. Säule) gilt als Einkommen. Das ausbezahlte Kapital wird getrennt vom übrigen Einkommen und zu einem tieferen Satz besteuert. Wissenswert ist, dass das Kapital der Säule 3a nur vollständig ausbezahlt werden kann. Teilauszahlungen gibt es nicht. Wenn Sie aber mehrere Säule 3a Konten haben, können diese einzeln in unterschiedlichen Steuerperioden bezogen werden. Aus diesem Grund ist eine frühzeitige Eröffnung mehrerer 3a Konten unumgänglich. Merke: Stück für Stück 3a zurück.

Zu beachten ist auch, dass bei verheirateten Paaren Bezüge in derselben Steuerperiode zusammengezählt werden. Auch ein allfälliger Bezug des Kapitals aus der 2. Säule wird zu diesem Einkommen dazugezählt. Daher ist es empfehlenswert, den Zeitpunkt für die Auszahlung der Säule 3a-Gelder zu planen. Die Staffelung (Bezug über mehrere Jahre) dämmt die Steuerprogression ein.

Ab wann ist ein gestaffelter Bezug möglich?

Frühestens fünf Jahre vor dem Erreichen des Referenzalters (ordentliches Rentenalter) können Ersparnisse aus der Säule 3a bezogen werden. Beim Bezug von Pensionskassengeldern (2. Säule) muss das geltende Reglement konsultiert werden.

Bis wann ist ein gestaffelter Bezug möglich?

Wenn Sie auch nach Erreichen des Referenzalters weiterarbeiten, können Sie den Bezug des Vorsorgekapitals der Säule 3a sowie der 2. Säule maximal um fünf Jahre aufschieben.

Rechenbeispiel – Steuern sparen mit Staffelung

Bezug	Jahr	Was	Betrag	Steuerschuld	
einmalig	2027	alles	CHF 250'000		CHF 15'828
gestaffelt	2023	Säule 3a Frau	CHF 35'000	CHF 1'101	
	2024	Säule 3a Mann	CHF 40'000	CHF 1'268	
	2025	2. Säule Mann	CHF 80'000	CHF 3'008	
	2026	Säule 3a Frau	CHF 25'000	CHF 779	
	2027	2. Säule Frau	CHF 70'000	CHF 2'510	
		Total	CHF 250'000	Total	CHF 8'666
Steuereinsparung durch Staffelung					**CHF 7'162**

Grundlagen Personendaten: verheiratet, reformiert, Wohnort Münsingen

Uff – das waren ganz schön viele Informationen
Sie möchten den Aufbau Ihres Vorsorgekapitals oder den Bezug der Gelder optimieren und Ihnen fehlt aktuell der Durchblick? Unser Beratungsteam ist gerne für Sie da.

Stammtisch-Irrtümer

Irrtum Nr. 4: «Mein Kontostand ist gesunken – das wird ein schlechtes Geschäftsjahr werden!»

Oftmals wird bei einer Abnahme des Geldvermögens ein schlechtes Jahresergebnis assoziiert. Dies muss aber keinen direkten Zusammenhang haben. Zwar ist es möglich, dass aufgrund eines schlechten Geschäftsjahres das Geldkonto abnimmt, dies kann aber auch aus anderen Gründen sinken, wie zum Beispiel durch getätigte Investitionen oder durch einen Kapitalrückzug. ‹‹‹

50 Jahre Bäregg
ein gelungener Jubiläumstag

Bei strahlendem Sonnenschein durften wir das 50-Jahr-Jubiläum des Standorts Bäregg mit vielen Gästen feiern.

Letzter Arbeitstag nach 31 Jahren

Martha Liechti verlässt die Treuhand Emmental AG nach 31 Dienstjahren und tritt in den wohlverdienten Ruhestand. Martha Liechti hatte am 1. Juni 1993 ihren ersten Arbeitstag, damals noch bei der AGRO-Treuhand Bäregg. Ihren letzten Arbeitstag hatte Martha am 31. Juli 2024.

Martha hat in den über 30 Jahren als Erfasserin im Homeoffice gearbeitet. Sie hat unzählige Kassenblätter und Belege eingelesen und lernte so auch die verschiedensten Handschriften kennen... In all den Jahren hat Martha mehrere Software- und Kontenplanumstellungen mitgemacht.

Wir danken Martha für die langjährige Treue zu unserem Unternehmen und die geleistete Arbeit während dieser Zeit. Für den neuen Lebensabschnitt wünschen wir ihr alles Gute, beste Gesundheit und viele schöne Momente mit ihren Liebsten.

Mit bestem Dank: Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Mitarbeitende der Treuhand Emmental AG. »«

Datenschutzrichtlinien

Wie schon mehrmals informiert, akzeptieren Sie mit der Abgabe Ihrer Buchhaltungsunterlagen die geltenden Datenschutzbestimmungen, die auf unserer Website aufgeschaltet sind:
www.treuhand-emmental.ch/images/Datenschutzvereinbarung.pdf

Die wichtigsten Punkte sind hier erwähnt:

Mit der Erteilung des Auftrages und Übermittlung seiner Unterlagen stimmt der Kunde dieser Vereinbarung automatisch zu und erteilt somit seine Einwilligung zur Bearbeitung der Daten durch die Treuhand Emmental AG.

Im Rahmen des Auftrages, welchen die Treuhand Emmental AG für den Kunden erfüllt, werden die Daten intern an den/die zugeteilten Mitarbeiter weitergegeben. Sämtliche Mitarbeiter unterliegen einer strengen Schweigepflicht und es wird auf mögliche Interessenskonflikte Rücksicht genommen. Des Weiteren können die Daten zur Erfüllung des Auftrages an die in den Richtlinien erwähnten Dritten weitergegeben werden.

Die virtuell übermittelten oder gespeicherten Kundendaten werden in der Schweiz gespeichert. Sämtliche Daten, welche der Treuhand Emmental AG in Papierform vorliegen, werden am Standort in Bärau aufbewahrt, wobei eine gelegentliche kurzzeitige Auslagerung infolge Homeoffice erfolgen kann. Die Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie zur Erfüllung ihres Zweckes notwendig. Anschliessend werden alle Unterlagen in Papierform dem Kunden zurückgegeben. Gegenüber den Behörden (zum Beispiel ESTV, Sozialversicherungen usw.) ist demnach der Kunde beweispflichtig. »«

Haben Sie Fragen zu den Richtlinien?
Dann melden Sie sich bei Ihrem Treuhänder.

Achtung! Steueroptimierung nicht verpassen

Einkauf in die Pensionskasse
Eine allfällige Einkaufslücke in der Pensionskasse kann mit einem Einkauf geschlossen werden. Der Einkauf ist steuerlich abzugsfähig, jedoch läuft in den folgenden drei Jahren eine Kapitalbezugssperre. Wurde allerdings Kapital aus der Pensionskasse bezogen (zum Beispiel Wohneigentumsförderung), so muss erst die gesamte Bezugssumme wieder einbezahlt werden, bevor ein Einkauf wieder möglich und steuerlich abzugsberechtigt ist.

Fristen
Einzahlungen in die Vorsorgelösungen müssen in den meisten Fällen vor Weihnachten erfolgen (Berechnung möglicher Einkauf bei Agrisano bis Ende November melden). Beachten Sie die Fristen Ihrer Vorsorgelösung.

Einzahlungen in die Säule 3a für 2024:
- Mit Pensionskasse CHF 7'056.–
- Ohne Pensionskasse 20 % des Einkommens, max. CHF 35'280.–

Besprechen Sie die Höhe der Einzahlung mit Ihrem Treuhänder.

Ergänzungsleistungen
Nicht nur ein Thema für Senioren…

Die Ergänzungsleistungen (EL) helfen Rentnerinnen und Rentnern die minimalen Lebenskosten zu decken, wenn die eigenen Mittel nicht ausreichen. Ob allenfalls der gesetzliche Anspruch besteht, kann auf einfache Weise selber mit dem Online-Berechnungstool der AHV (Stichwort «Ergänzungsleistungen berechnen») geprüft werden. Es ist eigentlich eine simple Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, wobei die EL dann das Manko deckt. In der Ausgabe Nr. 53 vom Aktuell wurde erwähnt, dass der Vermögensverzehr meist der Grund dafür ist, dass kein oder ein kleineres Manko resultiert. Dabei spielt das Verzichtvermögen eine wichtige Rolle. Dem Begriff entsprechend handelt es sich um Vermögen, auf das in der Vergangenheit verzichtet wurde. Meist sind dies Schenkungen, Erbvorempfänge oder Immobilien, die an Nachkommen unentgeltlich abgetreten wurden.

Das Wichtigste in diesem Zusammenhang

- Verzichtvermögen wird aus Sicht der EL so gehandhabt, wie wenn es noch vorhanden wäre.
- Jährlich wird CHF 10’000.– Verzichtvermögen eliminiert.
- Es gibt keine Verjährung.

Das heisst, von der Schenkung von CHF 150’000.– vor zehn Jahren wird nur noch CHF 50’000.– für die EL-Berechnung zum effektiv vorhandenen Vermögen addiert. Davon wird ein Anteil, nämlich der Vermögensverzehr, zu den Einnahmen gerechnet. Darum oder auch weil das effektive Vermögen zusammen mit dem anrechenbaren Verzichtvermögen die Eintrittsschwelle übersteigt, kann die EL abgelehnt werden oder aber kleiner ausfallen.

Die fiktive Einnahme des Verzichtvermögens ist nicht real vorhanden und fehlt für das Bestreiten des Lebensunterhalts. Was nun? Gürtel enger schnallen und/oder vom real vorhandenen Vermögen mehr verwenden hat auch seine Grenzen. Die AHV hat aber die EL abgelehnt oder gekürzt und unternimmt keine weiteren Schritte. Hier kommt nun die moralische Pflicht der Empfänger vom Verzichtvermögen zum Tragen.

Wenn die Familie nicht aus eigener Initiative hilft, kommt irgendwann das Sozialamt ins Spiel und kümmert sich um die offenen Rechnungen. Meist handelt es sich da um Pflegekosten. Das Sozialamt wendet sich an die Empfänger vom Verzichtvermögen, um im Rahmen der Verwandtenunterstützungspflicht einen Beitrag zu verlangen. Gemäss Art. 328 ZGB sind nur diejenigen Verwandten unterstützungspflichtig, die in günstigen Verhältnissen leben. Massgebend ist das steuerbare Einkommen wieder zuzüglich eines Vermögensverzehrs. Das zuvor erwähnte und vor Jahren erhaltene Verzichtvermögen wird, sofern es noch vorhanden ist, hier eingerechnet.

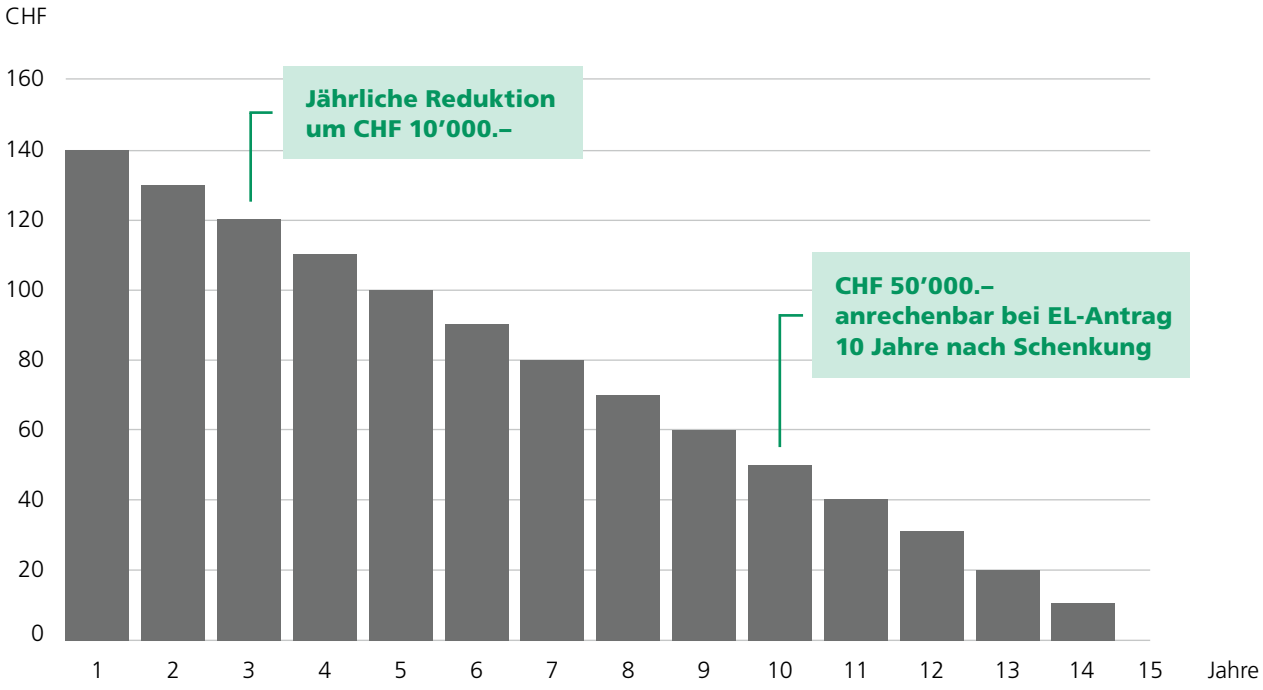

	Beträge für Alleinstehende	Beträge für Ehepaare
EL Eintrittsschwelle	Vermögen kleiner als CHF 100’000.–	Vermögen kleiner als CHF 200’000.–
Anerkannte allgemeine Lebenshaltungskosten	CHF 20’100.–	CHF 30’150.–
Anrechenbare Miet- und Krankenversicherungskosten	je nach Region	je nach Region
Vermögensfreigrenze	CHF 30’000.–	CHF 50’000.–
Zuschlag für selbstbewohnte Liegenschaften	CHF 112’500.–	CHF 300’000.–
Vermögensverzehr	1/10 für Altersrentner, bis zu 1/5 für Heimbewohner	

Wie bewahre ich meine Buchhaltungsunterlagen korrekt auf?

Bei jeder Buchhaltung gehören die Belege zu den einzelnen Buchungen.

Gemäss OR muss für jede Buchung, die gemacht wird, ein Beleg abgelegt werden. In der Praxis zählt der gesunde Menschenverstand. Das heisst, dass bei regelmässigen kleinen Beträgen, wie etwa den Bankspesen, kein Beleg verlangt wird. Sobald die Beträge jedoch grösser werden und unregelmässig sind, ist es zwingend, dass der Buchung der entsprechende Beleg zugeordnet werden kann. Unter einem Beleg wird die genaue Herleitung der Rechnung bzw. die Details verstanden. Nur die letzte Seite mit dem Totalbetrag aufzubewahren, reicht nicht.

Oft stellt sich die Frage, wie lange die Belege aufzubewahren sind. Gemäss OR müssen alle Belege mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Bei Belegen auf denen Kosten für die Liegenschaft aufgeführt sind, macht es Sinn, wenn diese bis nach dem Liegenschaftsverkauf aufbewahrt werden. Damit der Liquidationsgewinn bei einem Liegenschaftsverkauf richtig berechnet werden kann, werden teilweise Belege zu Einzahlungen in die Pensionskasse nachgefordert. Daher ist es sinnvoll, wenn Belege, welche die private Vorsorge betreffen auch bis nach dem Liegenschaftsverkauf aufbewahrt werden. Wenn die Gefahr besteht, dass die Liegenschaft in den fünf Jahren nach dem Verkauf ins Privatvermögen überführt wird, sollten die Belege bis mindestens fünf Jahre nach dem Liegenschaftsverkauf aufbewahrt werden. Auch hier geht es lediglich um die Belege, welche die Liegenschaft betreffen. Entweder bewahrt man alle Belege des Jahres zusammen auf oder man nimmt sich die Mühe, nur die Liegenschaftsrechnungen auszusortieren und die restlichen Belege wegzuwerfen.

Für Betriebe, die MWST-pflichtig sind, muss Folgendes beachtet werden: Gemäss Art. 70 des MWSTG müssen Belege im Zusammenhang mit unbeweglichen Gegenständen während mindestens 20 Jahren aufbewahrt werden. ‹‹‹

Änderung Eigenmietwert – was ist zu tun?

Der Eigenmietwert ist immer wieder Thema. Gerade den HauseigentümerInnen ist er oft ein Dorn im Auge. Doch was ist eigentlich der Eigenmietwert genau?

Wenn eine Person in einer Mietwohnung wohnt, muss sie jeden Monat Miete bezahlen und kann keine Abzüge in der Steuererklärung machen. Eine Person, die in einer Eigentumswohnung wohnt, bezahlt keine Miete und kann die Unterhaltskosten an der Liegenschaft für die Wohnung in der Steuererklärung vom Einkommen abziehen. Damit Mieter und Hauseigentümer fair behandelt werden, wurde der Eigenmietwert eingeführt. Dieser entspricht 60–70 % der tatsächlichen Miete, die für diese Wohnung eingenommen werden könnte. Der Eigenmietwert muss in der Steuererklärung wie eine Miete, die eingenommen wurde, versteuert werden. Der Eigenmietwert wurde bewusst bei nur 60–70 % der realistischen Marktmiete angesetzt, weil in der Schweiz das Hauseigentum gefördert werden soll. Besitzt ein Hauseigentümer mehrere Wohnungen, muss er für jede Wohnung mindestens den Eigenmietwert als Einkommen versteuern. Hier spielt es keine Rolle, ob die Wohnung bewohnt war oder nicht.

Oft wird vergessen, dass ein Wohnungswechsel innerhalb eines Hauses auch bei der Gemeinde gemeldet werden muss. Dies ist relevant, weil sonst bei Eigentümern der falsche Eigenmietwert in der Steuererklärung hinterlegt ist. Wenn in einem grossen Haus, das nur einen Eigenmietwert hat, eine zweite Wohnung eingebaut wird, ist dies ebenfalls zu melden. So kann für beide Wohnungen separat ein Eigenmietwert berechnet werden.

Unter folgenden Bedingungen muss der Eigenmietwert nicht versteuert werden:

- → Wenn die Wohnung nachweislich nicht bewohnt werden kann und auch nicht genutzt wird.
- → Wenn die Wohnung während eines Umbaus nicht bewohnbar ist, muss der Eigenmietwert in dieser Zeit nicht versteuert werden.

Wird aber zum Beispiel eine alte Wohnung noch als Lagerraum oder Estrich gebraucht, muss der Eigenmietwert weiterhin versteuert werden.

Haben Sie den Eindruck, dass Ihr Eigenmietwert zu hoch ist, können Sie bei der Gemeinde das Schätzungsprotokoll einfordern. Dort können Sie prüfen, ob alle Räume, die im Eigenmietwert bewertet sind, auch privat genutzt werden. Werden zum Beispiel Garagen für das Geschäft genutzt oder Räume für den Tourismus, so dürfen diese nicht im Eigenmietwert enthalten sein. Denn das Einkommen aus diesen Räumen wird als selbständiges Einkommen abgerechnet. ‹‹‹

Inhalte, Anmeldung und Kosten

Detailliertere Angaben zu den Kursen finden Sie auf unserer Website (treuhand-emmental.ch) oder Sie können sich per Telefon bei uns melden: 034 409 37 50.

Alle Kurse finden in den Schulräumen des Inforamas Emmental auf der Bäregg statt.

Jeder Kurs kostet pro Teilnehmer CHF 50.– oder bei zwei Personen CHF 75.–. Die Kurskosten sind am Kurstag bar zu bezahlen.

Ab 1. Januar führe ich einen Landwirtschaftsbetrieb

Mittwoch, 13. November 2024, 13.15–16.00 Uhr

Anmeldeschluss: Mittwoch, 6. November 2024

Welches Buchhaltungssystem und Programm ist für mich das richtige? Wie plane ich die Liquidität? Wie organisiere ich mein Büro? Welche Versicherungen muss ich abschliessen?

Dieser Kurs richtet sich an Betriebsleiter, die demnächst einen Landwirtschaftsbetrieb übernehmen oder dies kürzlich getan haben. Im Kurs werden folgende Themen vertieft behandelt:

- Effiziente Büroorganisation
- Buchhaltungssysteme und Programme
- Liquiditätsplanung
- Wichtige Versicherungen

Ziel: Optimale Vorbereitung auf die anstehende Hofübernahme. Büroarbeiten systematisch und effizient erledigen. Buchhaltungsprogramme kennenlernen und das passende Buchhaltungssystem finden. Wichtigkeit der Liquiditätsplanung verstehen und Übersicht der wichtigsten Versicherungen erhalten.

Planung Pensionierung, persönliches Budget, Steuern sparen dank guter Planung

Mittwoch, 27. November 2024, 13.15–16.00 Uhr

Anmeldeschluss: Mittwoch, 20. November 2024

Wir zeigen Ihnen, was Sie beim Bezug von Vorsorgegeldern beachten müssen und wie Sie ein Budget erstellen. Vor- und Nachteile von Rente und Kapital aus der 2. Säule. Planung der Betriebsübergabe. Wie optimieren Sie die Steuern und AHV-Rente?

Der Kurs richtet sich vorwiegen an Landwirte und Unternehmer aller Branchen, die sich Gedanken zur Pensionierung machen oder älter als 55-jährig sind. Sie erhalten einen kurzen Überblick, auf was Sie bei der Pensionsplanung achten müssen, damit Sie möglichst wenig Steuern bezahlen, und wie Sie mit dem Kapital umgehen sollen.

Ziel: Nach diesem Kurs können Sie Ihr eigenes Budget nach der Pensionierung erstellen. Sie kennen die Grundlagen der Besteuerung von Vorsorgegeldern und Liquidationsgewinnen bei der Betriebsübergabe. Sie wissen, auf was Sie beim Bezug von Vorsorgegeldern achten müssen. Sie erhalten Inputs für den Entscheid, ob Sie die Rente oder das Kapital bei der Pensionskasse beziehen sollen.

AGRO-TWIN Cash 2.0 Anwenderkurs

Mittwoch, 5. Februar 2025, 13.15–16.00 Uhr

Anmeldeschluss: Mittwoch, 29. Januar 2025

Wir zeigen Ihnen viele Tipps und Tricks, wie Sie die tägliche Arbeit optimieren können.

Der Kurs richtet sich an Betriebe, welche das AGRO-TWIN Cash 2.0 bereits einsetzen oder vom alten Cash auf dieses wechseln möchten. Am Laptop lernen Sie die verschiedenen Module praktisch kennen und anwenden. Wir zeigen Ihnen, wie Sie die Verbuchungsarbeiten vereinfachen können. Mit Musterbelegen können Sie Cash 2.0 ausgiebig testen. Oder Sie bringen Ihre eigenen Buchhaltungsunterlagen mit und wenden Gehörtes direkt an. Wenn vorhanden, bringen Sie Ihren eigenen Laptop mit.

Ziel: Am Schluss kennt jeder Kursteilnehmende Tricks und Module, welche die täglichen Buchhaltungsarbeiten erleichtern. Durch diesen Kurs sollen auch Ihre Buchhaltungskosten reduziert werden, indem Sie wissen, auf was Sie beim Verbuchen achten müssen, um den Arbeitsaufwand des Treuhänders zu senken